

Bekanntmachung

Bebauungsplan „RMV-Bushaltestelle Heydenmühle“ im Ortsteil Lengfeld

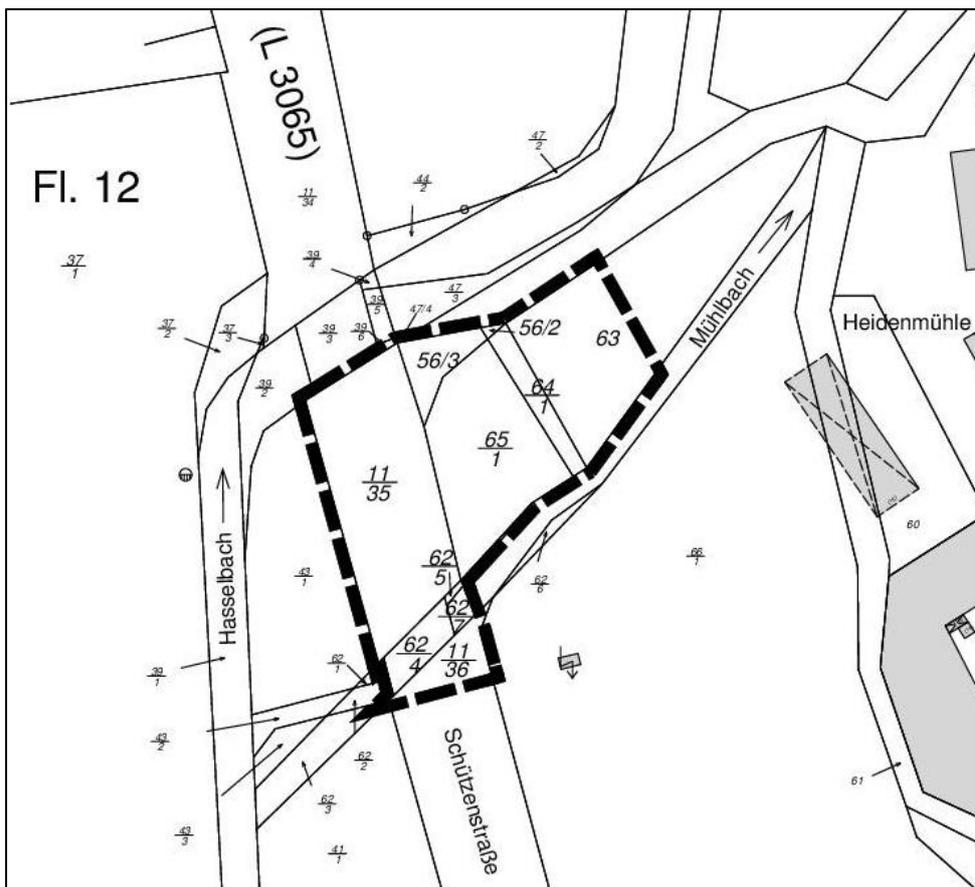
Der Bebauungsplan „RMV-Bushaltestelle Heydenmühle“ im Ortsteil Lengfeld ist von der Gemeindevertretung am 25.05.2020 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen worden.

Der Bebauungsplan kann mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB im Rathaus der Gemeinde Otzberg, Ortsteil Lengfeld, Otzbergstraße 13, Zimmer Nr. 1.09, während der folgenden Dienststunden eingesehen werden:

Montags bis donnerstags
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
mittwochs
von 16.00 Uhr bis 18.30 Uhr
freitags
von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist.

Der Geltungsbereich umfasst (alle Grundstücke liegen in der Flur 12 der Gemarkung Lengfeld) die Grundstücke Nr. 56/2, 56/3, 62/5, 63 tlw., 64/1 und 65/1 sowie die an die beiden Grundstücke Nr. 56/3 und 62/5 angrenzenden Teilabschnitte der L 3065. Die o.g. Grundstücke liegen gesamtheitlich unmittelbar westlich der Heydenmühle. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Otzberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hingewiesen wird:

- a) auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB, betreffend die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen im Falle von Vermögensnachteilen nach den §§ 39 - 42 BauGB, sowie
- b) auf § 44 Abs. 4 BauGB, betreffend das mögliche Erlöschen von Ansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Dreijahresfrist gestellt wird.

Otzberg, den 05.08.2020

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Otzberg
gez.
Matthias Weber, Bürgermeister